



**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes
„Panke/Finow“**

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 218) und des § 1 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 10.11.2009 die nachstehende 1. Änderungssatzung neu beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Anschlussbeiträge

§	1	Anschlussbeitrag
§	2	Gegenstand der Beitragspflicht
§	3	Beitragsmaßstab
§	4	Nutzungsfaktor
§	5	Ermittlung des Nutzungsfaktors
§	6	Beitragssatz
§	7	Entstehung der Beitragspflicht
§	8	Beitragsschuldner
§	9	Vorausleistung
§	10	Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld
§	11	Ablösung
§	12	Auskunftspflicht
§	13	Ordnungswidrigkeiten

II. Kostenerstattung für Hausanschlüsse

- § 14 Kostenersatz für Hausanschlussleistungen
- § 15 Entstehung und Fähigkeit
- § 16 Ersatzpflichtige

III. Benutzungsgebühren

- § 17 Wassergebühr
- § 18 Grundgebühr
- § 19 Mengengebühr
- § 20 Höhe der Mengengebühr
- § 21 Erhebungszeitraum
- § 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 23 Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 24 Gebührenpflichtige
- § 25 Auskunftspflicht
- § 26 Anzeigepflicht
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

IV. Schlussvorschriften

- § 28 Umsatzsteuer
- § 29 Datenschutz
- § 30 In-Kraft-Treten

I. Anschlussbeiträge

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 2 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerbliche Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftsregister und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor (§ 4).

§ 4

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf den Grundstücken bestimmt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 Vollgeschosse sind. Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, werden je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0.

Für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

§ 5

Ermittlung des Nutzungsfaktors

(1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
2. Sind Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
3. Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der auf den Grundstücken der nach der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Als eingeschossig bebaubar gelten
 - a) Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind;
 - b) Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist.
- (5) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 6

Beitragssatz

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 0,79 € je sich nach §§ 4 - 5 ergebenden Quadratmeter Nutzungsfläche.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. (2) dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 8

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Beitragsschuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistung werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

II. Kostenerstattung für Hausanschlüsse

§ 14

Kostenersatz für Hausanschlussleistungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung der Hausanschlüsse (§ 15 Wasserversorgungssatzung) sind dem Verband zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleistungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leistung berechnet.

§ 15

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 16

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches nach § 15 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes ist. § 8 Abs. 2 – 4 gelten entsprechend.

III. Benutzungsgebühren

§ 17

Wassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 KAG (Wassergebühr).
- (2) Die Wassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 18

Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenndurchflussmenge (m^3/h) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 32,81 € je m^3/h Nenndurchflussmenge des Zählers. Sie beträgt jährlich mindestens 82,02 €. Für den Erhebungszeitraum vom 01.02.2009 bis 31.12.2009

beträgt die Grundgebühr abweichend von den Sätzen 1 und 2 30,07 € je m³/h, mindestens jedoch 75,17 €.

- (4) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 19

Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- (2) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 20

Höhe der Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,8618 €/m³ Wasser.

§ 21

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Abweichend von Satz 1 gilt für 2009 der Erhebungszeitraum vom 01.02.2009 bis zum 31.12.2009.

§ 22

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.

§ 23

Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Wassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die zum 15. eines jeden Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit (15.1., 15.4., 15.7. und 15. 10) oder halbjährliche Fälligkeit (15.1. und 15.7.) festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr entnommene Wassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 24

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne von § 4 SchuldRAnpG, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 25

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 26

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 24 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Vorstandsvorsteher.

IV. Schlussvorschriften

§ 28

Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannte Beiträge und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

§ 29

Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Bernau, den 10.11.2009

gez. Kühne

Verbandsvorsteher